

# Neu-Gravenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.  
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: G. Bornwaffer.  
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: P. M. Schmitz.  
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 6-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

## Landtagsverhandlungen.

OPC. Berlin, 14. December.

Die zweite Verathung des Staatshaushaltsetats wird beim Etat des Ministeriums des Innern fortgesetzt. Bei dem Tit. 1 der Einnahmen bringt Abg. Bachem den von der Regierung nicht bestätigten Beschluß der Rönner Stadtvertretung zur Sprache, wonach die Befreiung der untersten Communalsteuerstufen dadurch ausgeglichen werden soll, daß der Ausfall von mehr als zu 6000 M. Einkommen Eingeschätzten zu decken sei. Redner bedauert die ablehnende Haltung der Regierung, die vom Minister v. Puttkamer als gesetzlich vertheidigt wird, da die Progression der Communalsteuern sich innerhalb der Progression der Staatssteuern zu bewegen habe. Die Rönner Stadtvertretung habe sich bei der Entschließung der Regierung auch beruhigt. Im Uebrigen theilt der Minister mit, daß die zu erwartenden Steuererlöse eine „gelinde Progression“ enthalten würden. Abg. Bachem hält eine solche höhere Progression dem Sinne der neueren Gesetzgebung entsprechend, während Abg. v. Gynern es bedenklich findet, den Communalbehörden die Vertheilung der Communalsteuern zu überlassen, da bei dem demokratischen Geist der Zeit die Communalsteuern dann leicht auf die Reichen abgewälzt werden könnten. Die Einnahmen des Ministeriums 36 000 M. entpinnt sich eine heftige Debatte über die Stellung der Regierung zu den Beamten bei den Wahlen. Abg. Richter kündigt zunächst an, daß der Antrag Stern in jeder Session wiederkehren werde, bis er durchgeführt sei. Sodann wendet sich der Redner in leidenschaftlicher Weise gegen die neuen Auslassungen des Ministers über das Verhalten der Staatsbeamten bei den Wahlen. Er bezeichnet den Minister als den Chef der conservativen Partei, der bei seinen Amtshandlungen nur die Interessen dieser Partei vertritt, der ein schlimmes Parteiregiment errichtet habe und die Beamten zu Wahlagenten der Regierung herabdrücke. Er weist die Frage auf, ob man einem solchen Minister die Remunerationen und Gratificationsfonds für die Beamten so ohne Weiteres bewilligen könne, und stellt Anträge in Aussicht, die Garantien dafür bieten sollen, daß diese Fonds nicht als Wohlthätigkeitsfonds für conservative Beamtenwähler verwendet würden. Das Centrum wird vom Redner zur Unterstützung dieser Anträge ausdrücklich eingeladen. Sodann sucht Redner den Beweis zu führen, daß in der Interpretation des Königl. Erlasses über die Wahlthätigkeit der Beamten zwischen den Ausführungen des Reichstags im Reichstage und der neuerlichen Haltung des Ministers v. Puttkamer ein Gegensatz bestehe. Den Interessen der Krone entspreche ein unabhängiges Beamtenhum, aber Minister v. Puttkamer verwechselte die Interessen einer Ministerdynastie mit denen der Krone. Die Liberalen seien ebenso gute Monarchisten und Patrioten wie die Conservativen, aber sie wollten freie Wahlen und nicht eine Prämie auf die Corruption der Beamten. (Bravo links! Bischen rechts.) — Minister v. Puttkamer will auf die heftigen Angriffe des Redners mit dem Gleichmuth antworten, den das Bewußtsein, eine gute Sache zu vertheidigen, und ein gutes Gewissen und fester Wille mit sich bringe. Er sei nicht Chef der conservativen Partei, wohl aber unterhalte er mit dieser Partei intimere Beziehungen, als zu Ridert, der sich aus einem angstvollen Politiker zu einem grundsätzlichen Gegner der Regierung entwickelt habe. In Preußen herrsche, dank der starken Monarchie, kein Parteiregiment, er sei also auch kein Parteiminister. Zwischen ihm und dem Reichskanzler bestehe in der Interpretation des Königl. Erlasses kein Widerspruch. Auch Fürst Bismarck wolle nicht, daß die Beamten bei den Wahlen gegen die Regierung agitirten, stimmen könnten sie, wie sie wollten. Ridert möge sich doch nicht der Illusion hingeben, daß er sich als Minister fortgesetzt Dementis aussehe. Dies werde schon dadurch widerlegt, daß er sich dauernd in seiner jetzigen Vertrauensstellung befinde. Eine Regierung, welche der agitatorischen Opposition ihrer Beamten bei den Wahlen mit verschränkten Armen zusehe, begäbe einen Selbstmord. Aber die Liberalen hätten gar kein Recht, hier als Kläger gegen die Regierung aufzutreten, denn gerade sie seien, wo sie zur Herrschaft kämen, die größten Wahltyrannen. Zum Beweise hierfür verweist der Minister auf das Wäthen der Liberalen gegen die conservativen Beamten in der „neuen Aera“ unter dem Ministerium Schwerin-Auerwald. Damals hätten die Liberalen geradezu die Abschachtung der conservativen Beamten verlangt, die sich den liberalen Anschauungen nicht fügen wollten. Ein liberales Blatt, die „Nat.-Ztg.“, habe damals am meisten gehegt und nicht einmal einen Unterschied zwischen den Handlungen und der Bestimmung der Beamten gelten lassen. Einem solchen Despotismus stehe eine streng monarchische Regierung fern; sie denke humaner und milder. Deshalb werde sie sich aber auch von den bisher verfolgten Grundrissen nicht abdrängen lassen. (Beifall links! Bischen rechts.) — Abg. Frhr. v. Hedlitz und Reutirch (freiconf.) hält die Anschuldigungen, die gegen den Minister v. Puttkamer wegen dessen Erklärung vom 6. d. Mts. erhoben worden, durch die heutigen Ausführungen des Ministers auf ein Minimum reduziert,

und erklärt Namens und im Auftrage seiner Partei, daß sie eine Abänderung des Reichstagswahlrechts nicht wolle, eben so wenig wie sie mit dem Grafen Pofadowski eine ständige Vertretung für ein erstrebenswerthes Ziel halte. Die Fortschrittspartei betone einseitig das Recht des Individuums und lasse die Allgemeinheit außer Acht, sie bekämpfe die soziale Reform, wie wenn sie einen Landesfeind zu bekämpfen habe. Damit habe sie eine Bewegung und eine Erbitterung wachgerufen, aus der die sozialdemokratische Krankheit entstanden sei, von der unser Volk wieder befreit werden müsse. — Abg. Ennecerus (national-liberal) kann nicht finden, daß der Minister des Innern seine Erklärung vom 6. d. Mts. abgemildert habe, derselbe habe dieselbe vielmehr vollständig aufrecht erhalten. Man müsse sich über die Tragweite dieser Erklärung klar werden. Dieselbe beziehe sich auf die politischen Beamten, wie auf die nicht politischen. Alle diese hätten, wenn sie in dauernder Opposition mit der Regierung sich befänden, keine Beförderung, keine Gratifikation, keine von ihnen erwünschte Verheirathung zu erwarten. Die Erklärung werde auf alle Beamten einen nachtheiligen Eindruck machen, in politischer wie in moralischer Hinsicht. Bei den einen werde sie Mißmuth, bei den anderen Deprecation erzeugen, und mit dem Pflichtgefühl der Beamten einen Theil der sittlichen Kraft unserer Nation unterdrücken. (Beifall links.) Die Auslegung, die der Minister in seiner Erklärung dem Erlasse vom 4. Januar gegeben, indem er von einer „dauernden Opposition“ spreche, widerspreche der Auslegung des Fürsten Bismarck, der von einer „würdelosen Agitation“ gesprochen habe. Die Auslegung des Ministers aber könne er als geltendes Recht nicht anerkennen. Er freue sich, daß auf allen Seiten des Hauses die Pflicht erkannt werde, den Beamtenstand zu schützen.

Frhr. v. Minnigerode verweist den Vorredner, der Professor an der Universität Marburg, auf die Marburger Professoren, die trotz ihrer gegensätzlichen politischen Stellung zur Regierung beifällig und nach Wunsch verurtheilt wurden, und Orden und Titel erhalten. (Heiterkeit. Abg. Ennecerus: Sehr richtig! Heiterkeit.) Die Freiheit der Wahl werde von der Regierung nicht angegriffen, sondern nur die Agitation, dies sei ein durchaus correcter Standpunkt, wenn man in Betracht ziehe, daß die Beamten nicht bloß Gehaltsempfänger, nicht Staatsbeamte allein, sondern auch königliche Beamte seien. Ein Unterschied zwischen der Auslegung, die der Fürst Bismarck und der Minister v. Puttkamer dem Königl. Erlass vom 4. Januar 1882 gegeben, existire nicht. Die Erörterung über die Frage der Abänderung des Reichstagswahlrechts gehöre in den Reichstag; er glaube nicht, daß die conservatieve Fraction des Reichstags einer solchen Veränderung zustimmen werde. Zum Schlusse wendet sich Redner gegen den Abg. Ridert. Derselbe habe meulich gesagt: Gott behüte uns in Preußen vor der Herrschaft der Junker und Orthodoxen; er sage: Gott behüte uns vor der Verwirklichung des Ideals der preussischen Demokraten und literarischen Cautinarien. (Beifall rechts.) — Abg. Dr. Frhr. v. Schorlemer-Mst möchte aus den Ausführungen des Abg. Ennecerus den Schluß ziehen, daß derselbe in gleicher Weise, wie bei anderen Beamten auch die Verfolgung und Bedrückung der kath. Beamten im Culturkampf desavouiren werde. (Abg. Windthorst: Das läßt er wohl bleiben.) In den Streit zwischen Ridert und dem Minister v. Puttkamer wolle er sich nicht mischen; er halte den Minister nicht für einen conservativen Parteichef, auf ihn mache derselbe vielmehr den Eindruck, als wenn er zu dem rechten Flügel der Mittelpartei gehöre. Ein nationalliberaler Beamter werde auch jetzt noch in Concurrenz mit einem Centrumsmann diesem vorgezogen und ein Beamter werde gewiß nicht verfolgt werden, wenn er für einen nationalliberalen Candidaten gegen einen Centrums-candidaten stimme. Die Secessionisten betrachte die Regierung immer noch als einen verlorenen Sohn, dem übrigens die Rückkehr in's Vaterhaus nicht abgeschloffen sei. (Heiterkeit. Abg. Dr. Windthorst: Sehr gut! Heiterkeit.) Wie war denn das Verhalten der Liberalen, als wir zur Zeit des Culturkampfes unter einem liberalen Ministerium unsere Klagen vorbrachten über die Beamten, deren Absetzung und Nichtbestätigung? Als die schlimmsten Bedrückungen auf die Centrumswähler, namentlich auch seitens der Großindustriellen hier zur Sprache kamen, da haben Sie (links) geschwiegen, da war in allen liberalen Wipfeln Ruß. (Heiterkeit.) Jetzt, wo Herr Ridert Dintenabe ist (Heiterkeit), ist die Sache eine andere. Die Liberalen dürfen nicht klagen; sie sind aus der Culturkampfszeit schwer belastet und wir haben keine Lust, die Kastranen für sie aus dem Feuer zu holen, wenn wir auch jederzeit für das freie Wahlrecht eintreten wollen. Die Liberalen beklagen sich jetzt, daß man ihre Unabhängigkeit an die Monarchie bezweifelt, und uns haben sie Vaterlandsfeinde genannt; (Sehr gut! im Centrum.) sie werfen der Regierung vor, daß sie sich hinter dem Schild des Kaisers bedecke, und sie vertheidigen sich selbst in den kronprinzlichen Mantel. Auf die Rede des Ministers v. Puttkamer eingehend, bemerkt Redner, daß nicht die Jollpolitik allein, sondern auch die ersten Widerlungen des Culturkampfes die Secession veranlaßt hätten. Der Culturkampf war jene Zeit, wo der Regierung alle als Freunde recht, die nur bereit waren, mit

der Regierung auf uns loszuschlagen. (Sehr wahr! im Centrum.) Die Regierung habe die Pflicht, die Freiheit der Wahlen zu schützen, und sich einer Einflußnahme, wie sie der Minister angedeutet, zu enthalten; sonst müsse der Beamte wählen, wie sein Vorgesetzter es wolle, und die Gesinnung wechseln wie einen Rock. Was der Minister von dauernder Opposition sage, gehe über den Erlaß vom 4. Januar 1882 hinaus. Wer ist denn oppositionell? Heute Herr Ridert, morgen vielleicht Herr v. Puttkamer und seine Freunde. Wenn die Regierung solche Grundsätze verfolge, dann lege sie der Verfaßlichkeit selbst das größte Hinderniß in den Weg. Das Wahlrecht müsse frei sein oder gar nicht bestehen. (Sehr richtig im Centrum.) Selbst der indirecte Zwang führe zu einer Fälschung der Wahl und zu einer Corruption der Bestimmung. (Sehr wahr! im Centrum.) Was das geheime Stimmrecht für den Reichstag angehe, so wolle er abwarten, ob man es wagen werde, daran zu rütteln. Wer gegen den Antrag Stern gestimmt habe, der habe die Regierung in ihrer Richtung auf Abschaffung des geheimen Wahlrechts bekräftigt. Die national-liberale Partei zerföhre sich selbst durch ihre Halbheit — ihn schmerze das, weil man nicht alle Tage solche Gegner haben könnte. — (Heiterkeit.) Wenn sie von Freiheit der Wahl rede, dann solle sie auch in der Heimath das freie Wahlrecht der Arbeiter nicht beschränken. Die Liberalen redeten von verfassungsmäßigen Rechten; sie, die die wichtigsten Bestimmungen der Verfassung preisgegeben hätten; das Centrum werde ihnen jetzt Gelegenheit bieten, die aufgehobenen drei Verfassungsartikel wiederherzustellen; dann werde sich zeigen, wer Sinn für verfassungsmäßiges Recht habe. (Bravo im Centrum.)

Minister v. Puttkamer tritt der Behauptung des Abg. v. Schorlemer entgegen, daß auch die Beamten, welche oppositionell gewählt hätten, nicht befördert werden sollen, und bemerkt, daß er ausdrücklich von dem gesammten politischen Verhalten der Beamten gesprochen habe. — Abg. Frhr. v. Hedlitz und Reutirch will dem Abg. v. Schorlemer nicht zugeben, daß diejenigen, die gegen den Antrag Stern gestimmt, sich dadurch gewissermaßen für die Befreiung des geheimen Wahlrechts im Reiche engagirt hätten. — Abg. Richter (Hagen) wendet sich zunächst gegen die Ausführungen des Ministers, demgegenüber er darauf verweist, daß im constitutionellen Musterstaate England mit einem Systemwechsel des Ministeriums nur ein kleiner Kreis von Beamten wechselte. Bei uns seien die Landrathsämter Parteiagenturen. Herr v. Puttkamer habe heute seine früheren Aeußerungen nur umgewandelt, jedenfalls in Uebereinstimmung mit dem Fürsten Bismarck, sonst würde er heute schon da sein, wo die 25 anderen sind. (Heiterkeit.) Es handle sich hier nicht allein um das agitatorische Verhalten der Beamten, sondern um die Abstimmung als solche, und nach dieser dürften Weihnachtsgratifikationen, Forderungen zc. nicht bewilligt oder verweigert werden. Ein Beamter könne seine Pflicht im Amte gut versehen, auch wenn er socialistisch wäre; wenn man aber die politische Gesinnung an Stellung der Beamten setze, ziehe man sich nur ein serviles und elendes Strebertum groß, (Zustimmung links) während alle kräftigen Männer von der Beamtenlaufbahn abgelenkt würden. Werthwürdiger Weise habe Herr v. Hedlitz erst heute erklärt, daß seine Partei für das geheime Reichstagswahlrecht eintreten werde; vielleicht war die Fristabende noch nicht eingetroffen. (Große Heiterkeit.) Auch Herr v. Minnigerode habe heute erklärt, daß seine Partei keine Veranlassung hätte, auf Abschaffung des geheimen Wahlrechts zu drängen. Nach dem stenographischen Berichte sei bei der Erklärung des Ministers von Puttkamer Barm links. Beifall rechts verzeichnet worden; ob der nur bei den Polen war? (Heiterkeit) [die Polen haben nämlich ihre Plätze auf der rechten Seite des Hauses vor den Conservativen.] Die Conservativen hätten jetzt Angst bekommen und ließen Herrn v. Puttkamer ganz allein dastehen. (Heiterkeit.) Herr v. Puttkamer denke aber ganz richtig, daß die Conservativen und Freiconservativen im Reichstage doch für Abschaffung des geheimen Wahlrechts auf Grund irgend welcher Erfahrungen stimmen würden. (Sehr gut! und Heiterkeit links.) Dem Abg. Hedlitz erwidert Redner, daß die socialistische Partei nicht älter sei als das Ministerium des Fürsten Bismarck. Wenn dieser sich mit Cassale nicht eingelassen hätte, würde die socialistische Bewegung nicht die heutige Ausdehnung gewonnen haben. (Abg. Wagner: Unfinn!) Durch die Erregung von Hoffnungen auf Staatshilfe habe man nur socialdemokratische Propaganda getrieben. Wollte man jetzt nach dem Lobe auf die Berliner Arbeiterpartei das Socialistengesetz nicht aufheben, so erzeuge man den Verdacht, daß man das Gesetz nur auflösen wolle in eine Reihe discretionärer Befugnisse, die man zur Wahlpolitik anwende. (Bravo links. Anhaltendes Hichen rechts.) — Minister v. Puttkamer ist von dem Vorwurfe nicht überrascht, daß die Regierung die Arbeiterpartei antendentiosen Rücksichten habe gewähren lassen. Eine Einschränkung dieser Bewegung würde aber eine flagranthe Gesetzesverletzung gewesen sein. Die socialistische Bewegung, als deren Nährvater Ridert den Fürsten Bismarck bezeichnet habe, sei ein weltgeschichtliches Ereigniß, das Herr Ridert mit seinem kümmerlichen Fortschrittswiderstande nicht aufhalten werde. (Heiterkeit rechts.) Wo ganz Europa nur von gefunden

organischen Reformen eine Verköpfung der Interessen des Friedenslandes erwarte, komme der Abg. Richter mit seinen abgeordneten Redensarten. (Sehr richtig! rechts.) Die Fortschrittspartei könne sich rühmen, nicht den allermindesten Antheil an der Lösung der socialen Frage zu haben, während sie in politischer Beziehung allerdings der Vorarbeiter der Socialdemokraten sei. (Zwischenruf des Abg. Richter: Abgeordnete Redensarten!) Das könne dem Fortschritt, selbst wenn es abgehandelt wäre, nicht oft genug in's Gedächtnis gerufen werden. Die Fortschrittspartei solle lieber einmal mit ihrem Gewissen zu Rathe gehen, statt den Fürsten Bismarck zu verdächtigen, daß er mit Casselle die Sache eingefädelt habe. Er habe nur gesagt, daß neben der geschäftlichen Thätigkeit auch die politische Thätigkeit in Frage kommen könne. Den Beamten solle die Ausübung des Wahlrechts nicht verkümmert werden. (Abg. Paribus: Nicht einmal „Bravo“ rechts?) — Abg. Graf Limburg-Stirum stellt in Uebere, daß seine Partei in der Frage der geheimen Abstimmung bei den Reichstagswahlen den Rückzug angetreten habe und konstatirt ferner, daß die Regierung nicht auf das Wahlrecht der Beamten einwirken wolle, sondern von denselben nur verlange, daß sie sich der Agitation enthalten. — Abg. Cuny erwidert den Appell des Abg. Frhr. v. Schorlemer an die Nat.-Liberalen, bezüglich der Wahlbedrückungen der Großindustriellen mit der Bitte an das Centrum, daselbe möge für freie Wahlen sorgen und auf die katholische Geistlichkeit wirken, deren Einfluß ungleich größer sei, als der Einfluß der Großindustriellen und Fabrikbesitzer auf ihre Arbeiter. (Unruhe im Centrum.) Sind Ihnen denn (im Centrum) die Verhältnisse am Rhein so wenig bekannt? Bei den katholischen Beamten handle es sich um Beamte, bestellt zur Ausführung von Gesetzen, die sie als rechtsverbindlich nicht anerkennen. Wenn aber einem Communalbeamten die Frage vorgelegt worden sei, ob er die Gesetze gern zur Ausführung bringen werde, und wenn dieserhalb die Befähigung verlagert worden sei, so erachte er das für einen Mißgriff. Zum Schluß nimmt Redner für den Standpunkt, den die Nat.-liberale Partei in Betreff der Freiheit der Beamten einnehme, einen Standpunkt, den auch Bismarck vertreten habe, die Autorität des Staatsrechts in Anspruch. Abg. Dr. Windthorst hätte erwartet, daß der Abg. Richter, nachdem er eine formelle Anklage gegen das Ministerium erhoben, den Antrag auf ein Mißtrauensvotum gestellt hätte. Der Kernpunkt der Debatte habe sich darum gedreht, klar und bestimmter zu ermitteln, welche Anschauungen die Staatsregierung und der Staatsminister v. Puttkamer insbesondere in Beziehung auf die Thätigkeit der Beamten bei den Wahlen habe. Die früheren Erklärungen des Ministers hätten zu Bedenken ernsten Anlaß gegeben; die heutigen Aeußerungen des Ministers seien dagegen korrekt gewesen, indem der Minister sein volles Einverständnis mit den entsprechenden Erklärungen des Reichskanzlers betont habe. Von einer staatsrechtlichen Basis, wie Abg. v. Cuny wolle, könne man hier nicht sprechen. Für die Praxis aber seien die Erklärungen des Fürsten Bismarck maßgebend. Derselbe habe zutreffend zwischen politischen und nichtpolitischen Beamten unterschieden und mit Recht betont, daß bei ersteren eine Beschränkung nicht nachzuweisen sei, während den nichtpolitischen Beamten ein größeres Maß von Freiheit bei den Wahlen gewährt werden könne. Bei den Gegenständen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete, die sich immer mehr erweitern, müßte die Regierung eine kräftigere Hand gebrauchen und bei den Wahlen einwirken. Das Verhältniß werde nur durch die in's Ungeheure wachsende Zahl der Beamten verschoben, was ihm den Gedanken nahe lege, ob nicht einfach den sämtlichen Beamten das active Wahlrecht zu entziehen sei. (Sehr richtig! im Centrum. Große Unruhe links.) Dies entziehe die Leute einem Conflict zwischen ihren Dienstpflichten, ihrem Gewissen und ihren Interessen. (Fortdauernde Bewegung links.) Wenn sich inzwischen jetzt ein Uebermaß von Beeinträchtigung der Wahlfreiheit der Beamten ergebe, so diene die öffentliche Diskussion dazu, die Behörden vorpflichtiger zu machen und eine Wiederholung für die Zukunft zu verhüten. Auf die Debatte zurückgreifend, dankt Redner dem Abg. Richter, daß er heute so verlegen und befangen gewesen sei (Heiterkeit), namentlich dem Herrn v. Schorlemer gegenüber, weil derselbe darauf hingewiesen habe, daß zur Zeit des Culturkampfes die Liberalen die Regierung aufgehetzt hätten, noch energischer gegen die Katholiken vorzugehen (Sehr richtig! im Centrum.). Das Centrum verachte jetzt für Andere dieselben Principien, die es für sich verfochten habe, auch für seine bittersten Gegner. (Sehr richtig! im Centrum.) So werde er auch, wenn es möglich und denkbar wäre, daß die nat.-lib. Partei reichsfeindlich werden könnte, für sie auf Leben und Tod eintreten. (Heiterkeit.) Schon deshalb, daß einige Exemplare von ihnen hier blieben. (Heiterkeit.) Redner verweist dann auf die Rede des Ministers v. Puttkamer in Betreff des Grafen Schwerin und auf die Ausführungen des Abg. v. Schorlemer. Was bei dem Grafen Schwerin geschehen und im Culturkampf den Katholiken gegenüber wiederholt worden, beweise, daß die Liberalen den Liberalismus wohl im Munde führen, aber wenn sie das Regiment haben, ihn nicht üben. (Beifall.) Man solle nichts Unmögliches fordern. Er billige keineswegs, was jetzt geschehe, und habe noch jetzt, soweit die Centrumpartei in Betracht komme, bittere Klagen zu führen. Gegen uns werde bei der Wahl das ganze Beamtenthum in Rheinland und Westfalen aufgebieten. Er wolle von der Last, die eine unfreie Wahl auferlege, die Beamten befreien, ihnen das active Wahlrecht nehmen, das passive denselben aber belassen. Es sei unbillig, das gegenwärtige Ministerium als das allerunbäuerlichste darzustellen; ihm sei es noch nicht konservativ genug; er wünsche sehr viel anders, wenn auch das gegenwärtige Ministerium ein Quentchen besser sei, als das frühere. (Heiterkeit.) Die Debatte wird hierauf geschlossen. Es folgt eine Reihe persönlicher Bemerkungen. Nachdem Lit. 1 bewilligt, verläßt sich das Haus auf Montag 11 Uhr. Schluß 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. — Das Herrenhaus hielt heute eine kurze Sitzung ab, die unbedeutenden Sachen gewidmet war. Der Reichsjustizminister berichtete über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dec. 1869, betreffend die Consolidation preussischer Staatsanleihen, sowie eine Uebersicht über die Verwaltung der

fiscalischen Bergwerke, Hütten und Salinen während des Etatsjahres 1882/83 wurden durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt. Ein Gesetzentwurf betr. den Rechtszustand der von dem Königreich Württemberg an Preußen abgetretenen Gebiete, sowie die Abtretung preussischer Gebiete an das Königreich Württemberg, — es handelt sich darin um eine unwichtige Grenzregulierung an der württembergisch-hohenzollernschen Grenze — wurde ohne Debatte genehmigt. Morgen kommt die schlesische Landgüterordnung zur Verhandlung.

### Deutschland.

**Berlin, 14. Dec.** Nach der rheinischen Landgemeinde-Ordnung soll bei der Ernennung der Bürgermeister in den rheinischen Bürgermeistereien auf angesehene Grundbesitzer in den Bürgermeisterei-Bezirken und auf Personen, welche das Vertrauen der Eingefessenen vorzugsweise genießen, besonders Rücksicht genommen werden. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in der westfälischen Landgemeinde-Ordnung, welche die Stelle eines Amtmanns in erster Linie einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingefessenen als Ehrenamt übertragen wissen will. Trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich thatsächlich das Verhältniß zur Zeit so gestaltet, daß die überwiegende Mehrzahl der Bürgermeister und Amtmänner nicht aus den Notabeln der Bezirke entnommen ist. Wie officiell gemeldet wird, hätte dieser Umstand Anlaß gegeben, über die Gründe, welche hierzu geführt haben, nähere Ermittlungen anzustellen. Zugleich seien die Behörden in der Rheinprovinz und Westfalen auf die erwähnten Bestimmungen noch besonders aufmerksam gemacht, und ihnen für jeden Fall, in welchem die Ernennung eines Bürgermeisters oder Amtmanns in Frage stehe, eine sorgfältige Prüfung empfohlen worden, ob nicht in dem Bezirke selbst eine zur Uebernahme des Amtes geeignete und bereite Persönlichkeit vorhanden ist. Ob's geschehen wird?

Die rheinischen Mitglieder der Centrumsfraction verammelten sich gestern mit einigen Freunden (Windthorst, Schorlemer &c.) zu einem geselligen Mahle im Hotel zum Rheinischen Hof. Den ersten Trinkspruch brachte Abg. Diebels aus, der am 18. d. Mts. sein 30jähriges Abgeordneten-jubiläum feiert. Er ließ die „Tradition“ der Fraction leben, die beiden Reichsperger, welche in sinniger und erhebender Weise antworteten.

Zur Vorprüfung der Crefelder Landtagswahl ist wieder, wie in der vorigen Session, der national. Abg. Francke als Referent, der Abg. Bachem als Correferent bestellt worden. Die Acten sind in der vorigen Woche eingegangen.

Folgender Antrag zu dem Etat des Hauses der Abgeordneten ist eingebracht worden: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Unter Wiederholung der Resolution vom 2. März 1882 ab 1/5 und in Verfolg des Antrages vom 3. März 1883 die königliche Staatsregierung aufzufordern, die Vorbereitungen zum Bau eines neuen Geschäftsgebäudes des Hauses der Abgeordneten nunmehr endlich dergeßalt zu fördern, daß jedenfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Session die Bauausführung, insbesondere durch Bestimmung des Bauplatzes, sicher gestellt wird. Berlin, den 12. December 1883. Der Gesammtvorstand des Hauses der Abgeordneten: v. Köller. Dr. Freiherr v. Freyermann. v. Benda. Bohß. Delius. Jmwalde. v. Quast. Sacke. Graf v. Schmeling. Kesselsbrod. Wopelius. Worzevski. v. Liebermann. Jelle.

**Frankfurt, 14. Dec.** Die hiesigen Socialdemokraten haben, veranlaßt durch ihre Genossen aus der Nachbarschaft, die Beerdigung des hier verstorbenen Socialdemokraten Rud. Döll zu einer Kundgebung benutzt. Der Leichenzug zählte, wie man der „Köln. Ztg.“ schreibt, mehrere Tausend Leidtragende; fast Alle trugen eine rothe Blume oder Sähse im Knopfloch. Die Kränze, welche nachgezogen und getragen wurden, waren zahllos; sie hatten schwarze und rothe Bänder. Ein Geistlicher war nicht zu bemerken. Seiner Consecration nach soll Döll Katholik gewesen sein. In seinem Grabe wurde gesungen. Als der Reichstagsabgeordnete Frohme vortrat, um zu sprechen, wurde ihm dieses vom Polizeicommissar verboten. Er beschränkte sich deshalb darauf, einen gewaltigen Vorberuf aus dem Sarg zu legen. (Im Namen der deutschen Socialdemokratie.) Dasselbe that eine Dame im Namen der „socialdemokratischen Frauen Deutschlands.“

**Wiesbaden, 14. Dec.** Zur Dankagung für die Rückkehr unseres geliebten Oberhirten wurde heute Abend in der prächtig decorirten Nothkirche ein feierliches Te Deum gehalten. Die Theilnahme war so stark, daß Rängehinter Plätze mehr fanden und im Vorhofe verweilen mußte. Bei dieser erhebenden Feier drängte sich uns die Frage auf, wann wohl am nächstgelegenen Gebiete für den König und das Vaterland zum Himmel emporgestiegen sein möchten — am Passionssonntag 1876, an welchem die „Katholiken“ mit „Durrah“ in die Pfarre kirchlich eingezogen oder am Feste der unbesiegbaren Empfindung Maria 1883, als in der Nothkirche das Dankfest für den nach siebenjähriger Abwesenheit in seine Diocese zurückkehrenden Bischof gefeiert wurde!

### Belgien.

**Brüssel, 13. Dec.** Nach dem Brand des Abgeordneten-Hauses drückt sich jetzt die allgemeine Entrüstung über die mangelhaften Vorkehrungen der Stadt Brüssel aus, und die Mäler aller Parteien heissen rücksichtslos die Sorglosigkeit der städtischen Verwaltung. Die heftigen Artikel haben laut einer Brüsseler Correspondenz zur Folge gehabt, daß der Bürgermeister von Brüssel die Chefredactoren der Blätter der Stadt am Samstag Vormittag zu einer Konferenz auf sein Bureau beschied, in welcher er die Erklärung abgab, daß er in seinen Projecten bezüglich der Verbesserung der Feuer-sicherheitsanordnungen stets Widerstand in den Sparsamtheiten des Stadtraths gefunden habe. Die Blätter brachten diese Erklärung und die Folge war ein Protest des Stadtraths, der den Bürgermeister aufgefordert hat, eine sofortige Stadtraths-Sitzung zu berufen, in welcher der Bürgermeister sich über jene „Erklärung“ erklären soll. Die Sache wird mit Spannung verfolgt.

### Italien.

**Rom, 15. Dec.** Das „Düsseld. Volksbl.“ erhält folgendes

Telegramm: Der preussische Gesandte v. Schöller verkehrt seit zehn Tagen viel im Vatikan. Die Reise des deutschen Kronprinzen bedeutet einen wohlüberlegten Schachzug des Fürsten Bismarck in der preussischen Kirchenpolitik. Am vorigen Dienstag traf im Vatikan die Meldung aus Madrid ein. König Humbert und der Votschaster des deutschen Reichs, v. Reudell, reisen dem Kronprinzen zur Begrüßung entgegen. Gestern Mittag hatte v. Schöller eine lange Konferenz mit dem Cardinal-Staatssekretär. Es scheint ein Ausweg aus den Schwierigkeiten der Wohnungsfrage gefunden zu sein. Der Kronprinz steigt im kleinen Pallast neben dem Quirinal, nicht im Quirinal selbst ab; auch findet die Fahrt zum Vatikan nicht officiell vom Quirinal aus statt. Im Vatikan soll ein feierlicher Empfang stattfinden. Der „Moniteur“ erklärt in seiner neuesten Nummer, der Culturkampf könne seine Beendigung nur durch Einvernehmen mit dem Vatikan finden.

### Rheinland-Westfalen.

**Neuss, 15. Dec.** In der verflochtenen Woche wurden durch die hiesige Polizeibehörde 41 Brodtagen abgefeimelt, wonach sich die Preise eines Schnarzbrottes im Gewichte von 6 Kilo wie folgt stellen: bei

|                                          |
|------------------------------------------|
| 4 Bäckern resp. Verkaufern auf 1,00 Mark |
| 15 „ „ „ „ „ 1,04 „                      |
| 1 „ „ „ „ „ 1,06 „                       |
| 16 „ „ „ „ „ 1,08 „                      |
| 1 „ „ „ „ „ 1,10 „                       |
| 4 „ „ „ „ „ 1,12 „                       |

Der vor einiger Zeit vom Königl. Landgerichte in Düsseldorf wegen qual. Diebstahls zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilte 14jährige Knabe Wilhelm L. von hier wurde heute von hier aus polizeilich nach der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Steinfeld transportirt.

Vielzahl begegnet man noch in hiesiger Stadt, besonders an Vormittagen der Anstie, daß aus den höher gelegenen Stockwerken Betten, Tische, Teppiche &c. durch die Fenster nach der Straße ausgelegt werden. Nicht selten wird man dabei mit Staub und allerhand kleinerem Unrath überschüttet. Wir wollen hierbei auf den Art. 15 unserer Straßen-Polizei-Ordnung vom 24. Januar 1880 aufmerksam machen, wonach auf solchen Ungehörigkeiten eine Geldstrafe bis zu 9 Mark festst.

Heute Morgen wurde schon gegen halb 7 Uhr durch den Feuer-Telegraphen unsere Feuerwehr alarmirt. In einem Hause auf der Oberstraße war ein Kaminbrand ausgebrochen. Bevor jedoch die herbeigeeilte Wehr ihre Thätigkeit aufnehmen konnte, hatten die Bewohner mit Hilfe der Nachbarn den Brand schon gelöscht.

**Düsseldorf, 15. Dec.** Der für Düsseldorf kürzlich ernannte Regierungspräsident Herr Freiherr von Verelpich traf gestern Abend hier ein und stieg im Weidenbacher Hof ab. **Werden, 14. Dec.** Ein in Hülstbach sich befindender Inhaber der diesseitigen Straßenschneiderei Hartnagel nicht allein die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, sondern verschmäht auch ganz und gar Speise und Trank. Heute ist bereits der 9. Tag des strengsten Fastens. Ob der Starbprot es noch lange durchzieht, scheint deshalb schon sehr fraglich, weil er auch während der Untersuchungshaft im Gefängnisse den Versuch des Hungertods angestellt, jedoch noch zeitig wieder aufgegeben hat.

**Elberfeld, 14. Dec.** Daß Eltern vorsichtig sein müssen, wenn sie ihren Kindern Spielzeug in die Hände geben, zeigt folgender traurige Fall, der sich in dem benachbarten Unterebene ereignete. Einem Kinde, das sich die Zeit mit dem Spiel auf einer hölzernen Kiste vertreiben sollte, gerieth der Stoppel vom Obertheil der Kiste, der sich gelöst hatte, in die Luftröhre und konnte von den Eltern nicht wieder herausgezogen werden. Die ärztliche Hülfe herbeigeholt wurde, konnte, was das Kind erpicht.

**Essen, 14. Dec.** Hier erzählt man sich, laut der „Ess. Ztg.“ Folgendes: Ein Kaufmann hatte an jeder Diebstahl eines Fabricanten Auslegungen zu machen und wußte dadurch stets besondere Abzüge zu erzielen, so daß der Fabricant endlich die Beziehungen abbrach. Bald darauf machte der Kaufmann wieder eine Bestellung, und der Fabricant machte noch einmal den Versuch und gibt seinem Personale Auftrag, die bestellten Waaren zu schicken. Die Rechnung wird abgegeben. Kaum aber ist dieselbe in den Händen des Kaufmannes, so erfolgen auch schon wieder die alten Klagen und Regeleien. Unwillig stellt nun der Fabricant Nachforschungen bei seinem Personale an, was dem eigentlich abgeschrieben sei und erfährt zu seinem Staunen, daß wohl schon die Rechnung, aber noch nicht die Waare abgeschrieben sei, daß also eine Auslieferung zu machen noch gar nicht möglich war. Der Fabricant fordert nun, wie es heißt, als Sühne für den früheren Betrug und den jüngsten Betrugsversuch 500 Mark für die Armen, andernfalls stellt er Klage wegen Betrugs.

**Geldern, 14. Dec.** Dem „Geld. Wbl.“ wird aus Witten gemeldet, daß gestern Nachmittag zu Berendont (Reudershof) eine Wadg so unglücklich zwischen eine Dreschmaschine gerieth, daß die Unglückliche sofort den Geist aufgab. In Wittenfend sollen vor einigen Tagen einer Wadg durch eine Dreschmaschine beide Beine gebrochen worden sein.

**Dremmen (Kr. Reinsberg), 13. Dec.** Unser hochw. Herr Pfarrer R. Remental, zu dessen 25jährigen Pfarr-jubiläum am nächsten Sonntag die ganze Gemeinde sich rüht, ist vorgestern von einem Schlaganfall betroffen worden. Wadg bald eine Wendung zum Besseren eintreten und der Gemeinde der verehrte Hirte noch lange erhalten bleiben.

**Bonn, 13. Dec.** Die „D. Reichsztg.“ erzählt: In ein Wirthshaus am Vorgebirge kam am Samstag ein anständig gekleideter Fremder und bot dem Wirth eine Dm Wein zu 36 M. an. Der Wirth erwiderte, der Fremde möge eine Probe einschenken. Beim Fortgehen hinterließ derselbe als seine Adresse: Peter Schöfer in Heddersdorf bei Neuwied. Am Abend des dritten Tages erschien derselbe wieder und gab an, er habe den Wein gleich mitgebracht. Derselbe liege auf der Station Sechem, von wo er abgehoben sei. Der Fremde übernachtete bei dem Wirth und begab sich am an-

bern Tage, 1. sohn nach Se wegs forberte Wein, derselb wort. Im 2. Begleiter 50 Kleingeld hab gegeben. Auf einem angeto billig mit We davongekomme zu sein.

### Das Ver

Bel

I

Sollte wä Gasart dargef nothwendigen C Nicht liefert, u fischen Städte zählt, als die und in ihren worden sein, s Gemeindeführ In diesem welche die U während der u die Abänderung Wenn die solche Aenderu vorgenommen r alle Kosten sow in den frühere Auslagen, sowi stehenden Scha Dagegen so währung samm lichen Vortreffel Ohne Einwi nehmer eine sol

Die Unterne den Bestimmungen nachfolgenden C von Neus zu In allen die scheidung von Seie Wenn nach ginn der öffentl oder in Folge ei die Richter samm die Unternehmer Wenn nach öffentlicher Gas wenn dasselbe n enthält, so daß reagirt, oder me nicht hat, verfallt eine Strafe von Thalern und so steigend. Sind die S ober zu frühe aus in eine Strafe v zellen Fall. Wenn einzeln ausgeben und brennen gebracht, hörgen Stand g aus irgend einem Gas verbraucht, Strafe von 2/3 holungsfalle in d Beluchungs Gemeindeführde verpflichteten stü ein geeigneter Ad constanter, dessen Es soll aber einen Aufseher zu in seinen Gängen Der von den für alle Mal anz zu finden ist, und fordern, daß diese Bei Konstatat Falles ist der stä des von den Unte ihn begleitet, in s Wenn auf solc nehmer die zu ern Beluchung im C nicht ordnungsmä behörde ohne Wei solche Fälle bedu zahlung zu mach Die vorbejogen eignen Personen, Verwaltung ober oder Angestellte d wovon jede Parte lich gewählt wird. Im Falle ab sich nicht einig Landrathe des Kre Die Wahl ist vorzunehmen.

chöher verkehrt seit  
eise des deutschen  
Schachzug des  
Kirchenpolitik. Am  
bung aus Madrid  
ter des deutschen  
en zur Begründung  
eine lange Kon-  
s scheint ein Aus-  
agsfrage gefunden  
Ballast neben dem  
findet die Fahrt  
aus statt. Im Sa-  
i. Der „Moniteur“  
kulturkampf könne  
mit dem Vatikan

11.

en Woche wurden  
en abgestempelt,  
im Gewicht von

00 Mark  
4 „  
6 „  
8 „  
0 „  
2 „

„Langerichte in  
„bringung in eine  
„abe Wilhelm L.  
„nach der Er-  
„eld transportiert.  
„iger Stadt, be-  
„de den höher be-  
„che z. durch die  
„. Nicht selten  
„feinerem Unrat  
„Art. 15 unserer  
„880 aufmerksam  
„selbsttrafe bis

6 7 Uhr durch  
irt. In einem  
d ausgebrochen.  
gädigkeit aufzu-  
hilfe der Nach-

orf kürzlich er-  
i Verpächter traf  
abacher Hof ab.  
igt befindender  
gert hartnäckig  
ragenen Arbeit,  
se und Trank-  
istens. Ob der  
deshalb schon  
uchungsgeld im  
gestellt, jedoch

ig sein müssen,  
de geben, zeigt  
gäblichkeit Unter-  
Zeit mit dem  
e, geriet der  
st hatte, in die  
ieder heraus-  
schaft werden

laut der „Erf.  
oder Lieferung  
wusste dadurch  
fabrikant end-  
chte der Kauf-  
t machte noch  
e Auftrag, die  
ird abgeliefert.  
annes, so er-  
d Mergelstein.  
en bei seinem  
e und erhöht  
ng, aber noch  
ustellung zu  
rifiant fordert  
Betrag und  
die Armen,

d aus Betten  
(Neuvershof)  
ohne geriet,  
In Winnefen-  
eine Dresch-

lster hochw.  
rigen Pfarr-  
de sich rüht,  
orden. Möge  
der Gemeinde

ht: Zu ein  
anständig  
im Wein zu  
möge eine  
derfelde als  
Neuwied.  
wieder und  
derfelde tiege  
sein. Der  
sich am an-

bern Tage, nachdem er vergeblich von dem vorsichtigen Wirt  
den Betrag für den Wein gefordert hatte, mit dem Wirt  
sohn nach Sechtem, um den Wein zu übernehmen. Unter-  
wegs forderte er auch von dem Sohne das Geld für den  
Wein, derselbe hatte aber darauf nur eine ausweichende Ant-  
wort. Im Dorfe Sechtem borgte der Fremde von seinem  
Begleiter 50 Pfg., um sich Tabak zu kaufen, weil er kein  
Kleingeld habe. Er ging in den Laden und ward nicht mehr  
gesehen. Auf der Station Sechtem wußte man nichts von  
einem angekommenen Faß Wein. Der Wirt ist froh, so  
billig mit Verlust der 50 Pfg. und des Nachtquartiergeldes  
davongekommen und nicht weiter auf den Wein eingegangen  
zu sein.

## Das Vertragsverhältnis über die Gas- Beleuchtung der Stadt Neuf.

I. Vertrag vom 12. Febr. 1857.  
(Fortsetzung.)

### Neunundzwanzigster Artikel.

Sollte während der Dauer dieses Vertrages eine neue  
Gasart dargestellt werden können, welche bei allen übrigen  
notwendigen Eigenschaften ein helleres und zugleich billigeres  
Licht liefert, und diese Gasart bereits in mindestens 5 preu-  
ßischen Städten, von denen jede wenigstens 10000 Seelen  
zählt, als die allgemein geltende zur Anwendung gekommen  
und in ihren vorzüglichen Eigenschaften bewährt gefunden  
worden sein, so haben die Unternehmer auf Verlangen der  
Gemeindebehörde solche einzuführen.

In diesem Falle trägt die Gemeinde die Hälfte der Kosten,  
welche die Umänderung verursacht, gemindert dagegen auch  
während der übrigen Vertragsdauer die Hälfte aller durch  
die Umänderung erzielten nachweislichen Vorteile.

Wenn die Gemeindebehörde darauf besteht, daß eine  
solche Veränderung ohne das Einverständnis der Unternehmer  
vorgenommen wird, so hat dieselbe, falls sie sich nicht bewährt,  
alle Kosten sowohl der Errichtung als der Wiederherstellung  
in den früheren Stand und der sonst damit verbundenen  
Auslagen, sowie den den Unternehmern etwa dadurch ent-  
stehenden Schaden zu vergüten.

Dagegen soll aber auch die Gemeindebehörde bei Ver-  
wahrung sämtlicher durch die Veränderung erzielten nachweis-  
lichen Vorteile stehen.

Ohne Einwilligung der Gemeindebehörde dürfen die Unter-  
nehmer eine solche Veränderung nicht vornehmen.

### Zwanzigster Artikel.

Die Unternehmer unterwerfen sich in den Fällen, wo sie  
den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandeln, den  
nachfolgenden Conventionalstrafen, welche in die Klementasse  
von Neuf zu zahlen sind.

In allen diesen Fällen bedarf es wieder keiner Inverzug-  
setzung von Seiten der Stadt.

Wenn nach Ablauf des ersten Vierteljahres von dem Be-  
ginn der öffentlichen Gasbeleuchtung aus Mangel an Gas,  
oder in Folge einer Versäumnis, Nachlässigkeit und dergleichen,  
die Lichter sämtlich oder größtenteils erlöschen, versallen  
die Unternehmer jedesmal in eine Strafe von 20 Thalern.

Wenn nach Ablauf eines Monats von dem Beginn der  
öffentlichen Gasbeleuchtung das Gas unrein ist, namentlich  
wenn dasselbe viel Schwefelwasserstoffgas oder Ammoniak  
enthält, so daß es auf Lachmuspapier und Bleizucker stark  
reagiert, oder wenn das Gas die vertragsmäßige Leuchtkraft  
nicht hat, versallen die Unternehmer für den ersten Tag in  
eine Strafe von fünf Thalern, für den zweiten von sieben  
Thalern und so mit jedem folgenden Tage um zwei Thaler  
steigend.

Sind die Straßenlaternen nicht rechtzeitig angezündet,  
oder zu früh ausgelöscht worden, so versallen die Unternehmer  
in eine Strafe von 2 1/2 Sgr. per Laterne für jeden ein-  
zelnen Fall.

Wenn einzelne Flammen nicht gehörig brennen, oder ganz  
ausgehen und des folgenden Tages nicht hergestellt und zum  
brennen gebracht, resp. die betreffenden Laternen nicht in ge-  
hörigen Stand gesetzt sind, sowie für jede Laterne, welche  
aus irgend einem Grunde nicht das vertragsmäßige Quantum  
Gas verbraucht, versallen die Unternehmer jedesmal in eine  
Strafe von 2 1/2 Sgr. per Flamme, welche sich im Wieder-  
holungsfall in derselben Woche auf das Doppelte steigert.

Beleuchtungsmängel werden von einem Seitens der  
Gemeindebehörde zu ernennenden und von ihr zu bezahlenden  
verpflichteten Aufseher der Straßenbeleuchtung, wozu auch  
ein geeigneter städtischer Unterbeamter genommen werden kann,  
konstatirt, dessen Aussage vollen Beweis gibt.

Es soll aber den Unternehmern frei stehen, auch ihrerseits  
einen Aufseher zu bestellen, und von demselben den städtischen  
in seinen Gängen begleiten zu lassen.

Der von den Lieferanten zu bestellende Aufseher hat ein  
für alle Mal anzuzeigen, wo er bei Abend und zur Nachtzeit  
zu finden ist, und darf von dem städtischen Aufseher niemals  
fordern, daß dieser im Verzögerungsfall auf ihn warte.

Bei Konstatierung eines einer Strafe unterworfenen  
Falles ist der städtische Aufseher verpflichtet, die Bemerkungen  
des von den Unternehmern bestellten Aufsehers, falls dieser  
ihn begleitet, in sein Protokoll aufzunehmen.

Wenn auf solche Anzeigen und nach Anhörung der Unter-  
nehmer die zu ernennende Gascommission entscheidet, daß die  
Beleuchtung im Ganzen oder im Einzelnen gar nicht, oder  
nicht ordnungsmäßig stattgefunden hat, so ist die Gemeinde-  
behörde ohne Weiteres ermächtigt, die in diesem Vertrage für  
solche Fälle bedungenen Abzüge bei der nächsten Monats-  
zahlung zu machen.

Die vorbezeichnete Gascommission soll aus drei dazu ge-  
eigneten Personen, welche jedoch nicht Mitglieder der städt.  
Verwaltung oder des Gemeinderaths oder endlich Beauftragte  
oder Angestellte der Gasanstalt selbst sein dürfen, bestehen,  
wovon jede Partei ein Mitglied und das dritte gemeinschaft-  
lich gewählt wird.

Im Falle aber, daß man über die Wahl des dritten  
sich nicht einigen könnte, würde dieselbe dem Königl.  
Landrathe des Kreises Neuf zu übertragen sein.

Die Wahl ist gleich bei Eröffnung der Gasbeleuchtung  
vorzunehmen.

Von Strafen werden die Unternehmer nur dann frei,  
wenn dieselben beweisen, oder sonst der Beweis vorliegt, daß  
der angezeigte Mangel nur dem unabweisbaren Zufall und  
nicht einer Unterlassung oder Thatfache, welche sie oder ihre  
Arbeiter hätten verhindern können, zuzuschreiben ist.

Für diejenigen Stunden, in welchen die Beleuchtung nicht  
nach Ordnung stattgefunden hat, wird auch keine Zahlung  
geleistet.

In keinem Falle darf durch entstandene Streitigkeiten die  
Beleuchtung unterbrochen werden, eben so wenig darf aber  
auch die vertragsmäßig bedungene Zahlung des Gases bis zum  
Ausgang des Rechtsstreites verweigert werden.

### Einundzwanzigster Artikel.

Sonstige entstehende Beschwerden und Streitigkeiten, sei  
es zwischen der Stadt oder Privaten einerseits und den Unter-  
nehmern andererseits, sollen in der Regel durch ein Schieds-  
gericht in letzter Instanz entschieden werden.

Das Schiedsgericht soll aus fünf Mitgliedern bestehen;  
zwei derselben ernannt die Gemeindebehörde, beziehungsweise  
die Privatabnehmer, zwei die Unternehmer und das fünfte  
wählen diese vier Ernannten selbst.

Sofern diese sich über die Wahl des fünften Mitgliedes  
nicht einigen können, überlassen die Parteien kraft dieses Ver-  
trages die Wahl jenes Mitgliedes dem Königl. Landrathe des  
Kreises Neuf.

Die Schiedsrichter müssen von beiden streitenden Parteien  
innerhalb 14 Tage ernannt werden.

Verfaßt es ein Theil, so ernannt sie für denselben der  
Königliche Landrath des Kreises Neuf.

Die Kosten trägt der unterliegende Theil.

Auch in Beziehung auf die Mitglieder des Schiedsgerichts  
gilt das im zwanzigsten Artikel enthaltene Verbot.

### Zweihundzwanzigster Artikel.

Die Unternehmer sind verpflichtet dafür zu sorgen: a. daß  
der zur Gasreinigung gebrauchte Kalk sich nicht anhäuft,  
sondern sobald einige Fuhrten angesammelt sind, unverzüglich  
fortgeschafft werde; b. daß das Ammoniakwasser nicht auf  
dem Grundstück der Anstalt ausgeschüttet oder von dem-  
selben abgelassen, sondern daß dasselbe baldmöglichst nach  
chemischen Fabriken geschafft, oder doch nur an solchen  
Orten ausgegossen werde, wo Niemand durch den Geruch  
belästigt oder durch das Wasser in irgend einen andern Nach-  
theil gebracht wird; c. daß Herstellungen an den Gaslicht-  
einrichtungen und Rohrleitungen ohne Verzug und möglichst  
im Laufe eines Tages gemacht werden.

### Dreihundzwanzigster Artikel.

Nach Ablauf von 25 Jahren vom Tage der Eröffnung  
der Gasanstalt (Artikel 1 und 8 hiervor), sowie nach Ablauf  
der Vertragsdauer von 30 Jahren, ist die Gemeinde berech-  
tigt, die sämtlichen Gaswerke mit allem Zubehör nach einer  
12 Monate vorher den Unternehmern gemachten Auffkündigung  
anzukaufen und die Gasbeleuchtung für ihre Rechnung fort-  
zusetzen.

Im Laufe dieser 12 Monate kann von den Unternehmern  
keine neue Leitung (Artikel 7) mehr verlangt werden.

Der Kaufpreis, um welchen die Unternehmer die Gas-  
anstalt an die Gemeindebehörde zu überlassen haben, wird  
auf folgende Weise bestimmt: Es wird der Nettoertrag, den  
die Gasanstalt in den letzten 10 Jahren getragen hat, er-  
mittelt und die auf diese Weise sich daher darstellende durch-  
schnittliche jährliche Rente wird mit 10 multipliziert, die sich da-  
durch ergebende Summe bildet den Kaufpreis, der 6 Monate  
nach Uebergang der Gasanstalt an die Stadt zu entrichten ist.

Für diesen Kaufpreis sind die Unternehmer verpflichtet,  
der Gemeinde die ganze Gasanstalt mit allen dazu gehörigen  
Gebäuden, Räumen, Apparaten, dem Rohrsystem und den  
zur öffentlichen Beleuchtung erforderlichen Vorrichtungen, so-  
wie mit den sämtlichen in Gebrauch befindlichen Gasröhren,  
überhaupt also mit allen zum Betriebe vorhandenen Ein-  
richtungen zu übergeben; jedoch bleibt für den Fall, daß die  
Gasfabrik in den Garten des Hauses Niederstraße Littera  
D. Nr. 24 angelegt werden sollte, dieses Haus nebst Hof-  
raum und ein kleiner Theil des Gartens, worüber bei Fest-  
stellung des Bauplans ein Situationsplan zur Genehmigung  
vorzulegen ist, ausgeschlossen.

Es verpflichten sich demnach die Unternehmer, alle nach  
dem Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bücher ordnungs-  
mäßig zu führen und solche von dem 15. Jahre nach der  
Eröffnung der Gasanstalt ab, nebst den dazu gehörigen jäh-  
rlich anzufertigenden Geschäftsbilanzen einer von der Ge-  
meindebehörde zu wählenden, aus zwei zuverlässigen und an-  
erkannt geschäftsfähigen Personen bestehenden Commission,  
behufs genauer Ermittlung des sich ergebenden resp. erge-  
benen reinen Nutzens, anfangs März eines jeden abgelaufenen  
Jahres zur Einsicht offen zu legen.

Diese Commission, welche nach vorgenommener Prüfung  
die Richtigkeit der jährlichen Geschäftsbilanz zu beschleunigen  
hat, soll strenge Verschwiegenheit beobachten und hierzu  
mittels Handschlag an Eidesstatt durch den Bürgermeister im  
Beisein der Unternehmer verpflichtet werden.

Dieselbe hat erst neun Monate vor dem Zeitpunkte, wo  
die Stadt in Betreff der künftigen Uebernahme der Gas-  
anstalt die eventuelle Auffkündigung vorzunehmen hat, der  
Gemeindebehörde spezielle Auskunft über das gewonnene  
Resultat zu erteilen.

Ebenso muß das Betriebsmaterial nach vorheriger Unter-  
suchung durch Experten in gutem Benutzungsstande ge-  
funden werden.

Soweit dieser gute Zustand nicht stattfinden sollte, sollen  
die Experten verbunden sein, die Minderung, welche hierfür  
an dem Entschädigungsbetrag abzuziehen ist, zu taxiren, wenn  
die Unternehmer es nicht vorziehen, die Defecte auf ihre  
Kosten herstellen zu lassen.

Diese Experten ernannt das unter Artikel einundzwanzig  
niederzulegende Schiedsgericht, welches auch diese Verhand-  
lungen endgültig zu entscheiden hat.

### Vierhundertzwanzigster Artikel.

Sofern die Gemeinde von dem ihr im Artikel 23 vor-  
behaltenen Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen will, erlischt  
der gegenwärtige Vertrag nach Ablauf von 30 Jahren vom  
Tage der Eröffnung der Gasanstalt (Artikel 1).

Schließt die Gemeinde alsdann mit den Unternehmern

einen neuen Vertrag ab, so soll sie bei diesem und jedem  
künftigen neuen Vertrage berechtigt bleiben, die Gasanstalt  
unter den im Artikel 23 festgesetzten Bedingungen nach Ablauf  
von je 5 Jahren anzukaufen.

Wenn jedoch nach 30 Jahren eine Uebereinkunft mit der  
Gemeinde nicht zu Stande kommt, so soll derselben das Recht  
zustehen, nach Gefallen selbst eine Beleuchtungsanstalt ein-  
richten zu lassen, oder Anderen die Einrichtung von solchen  
zu gestatten, ohne jedoch die älteren Unternehmer aus dem  
Recht zur Privatbeleuchtung setzen zu dürfen.

Ferner sollen die Unternehmer gehalten sein, die mit der  
städtischen Beleuchtung unzertrennlich verbundenen Einrich-  
tungen, wie Aufsteigrohre, Armlaternen und Kandelaber zu  
einem billigen oder durch Experten nach Artikel 23 zu be-  
stimmenden Anschlage an die Gemeinde zu veräußern, wie die  
Gemeinde zu deren Uebernahme verpflichtet sein soll, sofern  
sich solche in einem guten Zustande befinden und bei der an-  
zuwendenden Beleuchtungsweise brauchbar sind.

### Fünfhundzwanzigster Artikel.

Die Unternehmer dürfen die ihnen durch diesen Vertrag  
gegebenen Rechte und auferlegten Verbindlichkeiten ohne Zu-  
stimmung der Gemeindebehörde weder im Ganzen noch in  
einzelnen Theilen an andere Personen oder Gesellschaften  
übertragen, verkaufen oder verpachten; jedoch soll es ihnen  
gestattet sein, nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der  
Eröffnung der Gasanstalt (Artikel eins und acht) das Anlage-  
und Betriebs-Capital in Actien auszugeben, vorausgesetzt,  
daß die Actionaire in dieselben Verpflichtungen, wie die ur-  
sprünglichen Unternehmer eintreten, und daß die letzteren immer  
wenigstens die Hälfte sämtlich creirter Actien als Eigenthum  
behalten und nach wie vor für sämtliche Vertragsverbind-  
lichkeiten haften werden.

### Sechshundzwanzigster Artikel.

Die Unternehmer haben nach geschlossenem Abschluß des  
Vertrages zur Sicherheit für die Erfüllung aller übernommenen  
Verbindlichkeiten eine Caution von 1000 Thalern in guten  
Werthpapieren bei der Gemeindekasse zu deponiren, wovon sie  
die Interessen resp. Coupons jeweils selbst beziehen.

Aus dieser Summe ist die Stadtbehörde berechtigt, sich  
wegen aller Nachtheile schadlos zu halten, welche derselben  
durch nicht gehörige Erfüllung des Vertrages von Seiten der  
Unternehmer erwachsen möchten.

Sollte ein solcher Fall im Laufe des Vertrages vorkommen,  
so sind die Unternehmer verpflichtet, die dadurch verminderte  
Cautionssumme binnen vier Wochen wiederum bis zu dem  
vorstehend bestimmten Betrage zu ergänzen.

Dagegen erfolgt die Rückgabe der Caution, sobald nach  
Beendigung des Vertrags-Verhältnisses alle Verbindlichkeiten  
gegen die Stadt vollständig erfüllt sind.

### Siebenhundzwanzigster Artikel.

Die Unternehmer haften für die in diesem Vertrage über-  
nommenen Verpflichtungen solidarisirlich einer für alle und alle  
für einen.

Im Falle des Absterbens eines derselben treten dessen  
Nachfolger in sämtlicher von ihm übernommenen Rechte und  
Verbindlichkeiten, und findet auch unter den Erben eine  
Solidarverpflichtung statt.

### Achtundzwanzigster Artikel.

Die mit Abschließung dieses Vertrages verbundenen Kosten  
haben die Unternehmer zu tragen.

### Neunundzwanzigster und letzter Artikel.

Zum Zwecke der Vollziehung dieses Vertrags und aller  
daraus entspringenden Folgen wählt die Stadtgemeinde Neuf  
Domizil auf dem Rathhause daselbst, und die Unternehmer  
Domizil in der Schreibstube des instrumentirenden Notars zu  
Neuf und nach Vollendung der Gasanstalt in deren Fabrik-  
gebäude selbst.

In den gewählten Domizilen können alle Zustellungen ge-  
macht werden, sei es, daß diese die Vollziehung oder die Auf-  
hebung des Vertrages zum Zwecke haben, und kommen die  
Entfernungs-Fristen für Ausländer selbstredend dabei nicht in  
Betracht.

In Urfunde wurde dieser Akt, während 10 Arbeitsstunden,  
nach dem Vortrath des vorgelegenen Entwurfs aufgenommen,  
und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort be-  
kannten Comparsanten vorgelesen, zu Neuf, auf der Amtsstube  
des instrumentirenden Notars, am 12. Februar 1857, in  
Gegenwart des Schlichters Clemens Broichhausen  
und des Fabrikarbeiters Mathias Hansen, beide zu Neuf  
wohnend, als hierzu ersuchten Instrumenten-Bezeugen.

Diesem ersten Vortrage ist außer den Vollmachten für  
Herrn Dr. Sels beigefügt ein beglaubigter Auszug aus dem  
Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Januar 1857,  
in welcher unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Frings  
anwesend waren der Beigeordnete und Stadtverordnete Esser,  
die Stadtverordneten Dr. Sels, M. H. Schmitz, H. A.  
Hefemann, C. Thymwissen, B. W. Werhahn, C.  
Röhrer, W. H. Therkatz, C. Eichhoff, B. Fischer,  
W. H. Sommer, Friedr. Weise, Graeff. (Entschul-  
digt Dänbier, Linben, Dr. Sellersberg, Kallen,  
Derath). Der Bürgermeister wurde autorisirt, mit den  
Gebrüder Sels über die Einrichtung einer Gasbeleuchtung  
notariellen Vertrag abzuschließen.

### Fruchtpreise zu Neuf am 17. December.

|                         |       |                        |       |
|-------------------------|-------|------------------------|-------|
| Weizen (neuer) 1. Qual. | 19 40 | Safer                  | 15 60 |
| 2. „                    | 17 40 | neuer                  | 14 —  |
| Randroggen neuer 1. „   | 15 60 | Raps 1. Qual.          | — —   |
| 2. „                    | 13 60 | 2. „                   | — —   |
| Wintergerste            | 15 60 | Kartoffeln             | 4 —   |
| Buchweizen 1. Qual.     | 15 60 | Heu per 60 Rilo        | 3 60  |
| 2. „                    | 15 —  | Woggenstroh per Schock | — —   |
|                         |       | a 600 Rilo             | 32 —  |

Preise unverändert.  
Rübsl per 100 Rilo in Partien von 100 Ctr. . . . 70 —  
Rübsl per 100 Rilo sackweise . . . . . 71 50  
Gereinigttes Oel per 100 Rilo 3 R. höher als Rübsl. . . . 140 —  
Brettschalen per 1000 Rilo . . . . . 5 60  
Kleien per 60 Rilo . . . . .  
Rübsl und Kuchen unverändert.

